# **Amtsblatt**

# für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borchen und der Stadt Bad Wünnenberg

68. Jahrgang 19. Januar 2011 Nr. 3 / S. 1

| Inhaltsübersicht: |                                                                                                                                                                                                                                                | Seite: |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 5/2011            | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchen über das Inkrafttreten der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Grüner Weg" in Nordborchen                                                                                     | 2 - 3  |
| 6/2011            | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchen über den Jahresabschluss des Abwasserwerkes zum 31.12.2009                                                                                                                                     | 4 - 5  |
| 7/2011            | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 9 "Zinsdorfer Weg"; hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes                                                                  | 6 - 7  |
| 8/2011            | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 6 "Fiegenburg"; hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes                                                                              | 8 - 9  |
| 9/2011            | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Neuenbeken / Bei; hier: Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung | 10     |
| 10/2011           | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Neuenbeken / Hoi; hier: Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung | 11     |
| 11/2011           | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Wewelsburg; hier: öffentliche Auslage des Genehmigungsbescheides                  | 12     |
| 12/2011           | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Neuenbeken / Go; hier: Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  | 13     |

68. Jahrgang 19. Januar 2011 Nr. 3 S. 2

5/2011

Gemeinde Borchen

33178 Borchen, den 06.01.2011

# <u>Bekanntmachung</u>

über das Inkrafttreten der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Grüner Weg" in Nordborchen.

Korrektur der Bekanntmachung vom 25.02.2009

Der Rat der Gemeinde Borchen hat in seiner Sitzung am 10.03.2008 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die Bebauungsplanänderung kann während der Dienststunden beim Bauamt der Gemeinde Borchen, Unter der Burg 1, Zimmer 34, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr dienstags und donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung für den Bebauungsplan Nr. 4 "Grüner Weg" in Kraft.

#### Hinweise

Eine allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit ist nicht erforderlich und somit nicht durchgeführt worden.

#### Hinweis gem. § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzungsänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

68. Jahrgang 19. Januar 2011 Nr. 3 S. 3

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

#### Hinweis gem. § 215 BauGB:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Borchen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Borchen geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gemäß § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Borchen geltend gemacht worden ist.

Bei den Geltendmachungen ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

#### Hinweis gem. § 7 GO NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Borchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt gem. § 21 der Hauptsatzung der Gemeinde Borchen.

gez.

Allerdissen

Bürgermeister

68. Jahrgang 19. Januar 2011 Nr. 3 S. 4

6/2011

Gemeinde Borchen

33178 Borchen, den 17.01.2011

# Bekanntmachung

#### Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Gemeinde Borchen zum 31.12.2009

Der Rat der Gemeinde Borchen hat am 13.12.2010 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2009 festgestellt und beschlossen, den ermittelten Jahresüberschuss von 81.714,89 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 im Gebäude der Gemeindeverwaltung Borchen, Unter der Burg 1, Zimmer 140, 33178 Borchen, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) vom 10.01.2011 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts lautet wie folgt:

### Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Gemeinde Borchen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich des Wirtschaftsprüfers Dipl.-Kfm. Diether Bönker, Detmold, bedient.

Dieser hat mit Datum vom 02.11.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes der Gemeinde Borchen für das Geschäftsjahr vom 01.01.09 bis 31.12.09 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Einschätzungen Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen der Betriebsleitung eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt:

### 68. Jahrgang 19. Januar 2011 Nr. 3 S. 5

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss mit der genannten Einschränkung den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers Dipl-Kfm. Diether Bönker ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW Abschlussprüfung – Beratung – Revision Im Auftrag

gez. (Siegel GPA NRW)

Matthias Middel

Der Bürgermeister

gez.

Allerdissen

68. Jahrgang 19. Januar 2011

7/2011

Stadt Bad Wünnenberg - Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 06.01.11

Nr. 3 S. 6

# Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: 3. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 9 "Zinsdorfer Weg"

gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

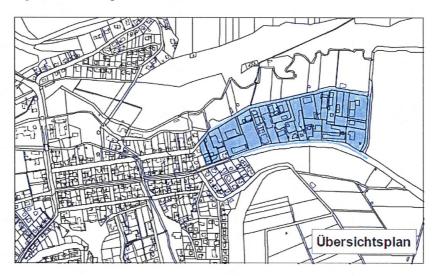
hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 u. 2 BauGB i.V.m.

§ 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 07.10.10 beschlossen, den Bebauungsplan Bad Wünnenberg Nr. 9 "Zinsdorfer Weg" gem. § 13 a BauGB zu ändern.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Der Entwurf einschließlich Begründung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 9 "Zinsdorfer Weg" liegt gem. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

#### 27.01.11 bis einschl. 28.02.11

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei

68. Jahrgang 19. Januar 2011 Nr. 3 S. 7

der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

#### Dienststunden:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Menne Menne

68. Jahrgang 19. Januar 2011 Nr. 3 S. 8

8/2011

Stadt Bad Wünnenberg - Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 12.01.11

### Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: 4. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 6 "Fiegenburg"

gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 u. 2 BauGB i.V.m.

§ 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 25.10.07 beschlossen, den Bebauungsplan Haaren Nr. 6 "Fiegenburg" gem. § 13 a BauGB zu ändern.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Der Entwurf einschließlich Begründung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 6 "Fiegenburg" liegt gem. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

27.01.11 bis einschl. 28.02.11

öffentlich aus.

68. Jahrgang 19. Januar 2011 Nr. 3 S. 9

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

#### Dienststunden:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Menne

68. Jahrgang 19. Januar 2011 Nr. 3 S. 10

9/2011

Landrat des Kreises Paderborn Amt 63.4 Aldegreverstraße 10-14 33102 Paderborn Az. 01484-10-14

#### **Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn - Neuenbeken

Herr Frank Beineke, Alte Amtsstraße 1, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Neuenbeken, Flur12, Flurstück 64, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetztes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82,00 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez. Vahle

68. Jahrgang 19. Januar 2011 Nr. 3 S. 11

10/2011

Landrat des Kreises Paderborn Amt 63.4 Aldegreverstraße 10-14 33102 Paderborn Az. 02034-10-14

#### **Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung(allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn - Neuenbeken

Herr Clemens Hoischen, Gogrevenstr. 9, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Neuenbeken, Flur12, Flurstück 55, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetztes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 108,38 m und einem Rotordurchmesser von 82,00 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez. Vahle

68. Jahrgang 19. Januar 2011 Nr. 3 S. 12

11/2011

### Kreis Paderborn Der Landrat

Aldegreverstr. 10-14 33102 Paderborn

Aktenzeichen 63.4/02526-10-14

**Immissionsschutz:** Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 179,38 m in Büren, Gemarkung Wewelsburg, Flur 14 Flurstück 45, als Ergänzung zu 10 weiteren bereits genehmigten Windkraftanlagen

Betreiber: Wewelsburger Windenergie GmbH & Co. KG. Auf der Schanze 4, 33181 Bad Wünnenberg

#### Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Wewelsburger Windenergie GmbH & Co. KG. mit Bescheid vom 14.12.2010 die Genehmigung gemäß § 10 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 179,38 m erteilt wurde.

Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6 Spalte 2 der 4.BlmSchV zuzuordnen. Die Verfahrensart war im Zusammenhang mit 10 weiteren bereits genehmigten Windkraftanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BlmSchV durchzuführen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Brandschutz, zur Flugsicherheit, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung gebrauch gemacht worden ist.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8,

- schriftlich einzureichen.
- zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **20.01.2011 bis einschließlich dem 03.02.2011** beim Landrat des Kreises Paderborn, Amt 63.4, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag gez. Vahle

68. Jahrgang 19. Januar 2011 Nr. 3 S. 13

12/2011

# Kreis Paderborn Der Landrat

Aldegreverstr. 10-14 33102 Paderborn

Aktenzeichen Az. 01368-10-14

#### **Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn - Neuenbeken

Herr Ludger Gockel, Am Teich 1, 33129 Delbrück, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Neuenbeken, Flur16, Flurstück 64, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetztes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 108,38 m und einem Rotordurchmesser von 82,00 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez. Vahle